



Raumnutzungsvertrag der Harteichhütte Wadrill

1. Vertragsparteien

Zwischen dem

Heimat- und Naturfreunde Wadrilltal e.V. (nachfolgend Vermieter genannt)

und (nachfolgend Mieter_in genannt)

Name: _____

Vorname: _____

Straße und Haus-Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon: _____

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen:

2. Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem /der Mieter_in der Harteichhütte Wadrill zur Nutzung:

Vereinshaus Grillplatz Küche

Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand. Der/die Mieter_in ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen Zustand zurückzugeben.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am _____, um _____ Uhr

Die Überlassung des Raums erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung:

(Kurzbeschreibung und genauer und vollständiger Veranstaltungstitel)



1. Vorsitzende, Heidi Fandel, Zum Wandermichel 7, 66687 Wadern Wadrilltal OT Gehweiler

3. Nutzungsbedingungen

Der nachfolgende Raumnutzungsvertrag ist nur in Zusammenhang mit den Nutzungsbedingungen gültig. Der/die Mieter_in erklärt, diese vor Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben und erkennt diese mit seiner Unterschrift für sich und alle Teilnehmer_innen an. Eine Nutzungsberechtigung entsteht erst mit Unterzeichnung des Vertragsformulars durch beide Vertragspartner.

Der Vermieter ist grundsätzlich bestrebt, Anfragen entsprechen zu können. Ein Anspruch auf Raumnutzung besteht jedoch nicht. Der/die Mieter_in erhält mit Abschluss des Nutzungsvertrages das Recht, die zugewiesene Räumlichkeit zum im Vertrag ausgewiesenen Zweck innerhalb der vereinbarten Dauer zu nutzen.

4. Nutzungsgebühren, Mietpreis

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von 180 € zu zahlen.

Die Endreinigung kostet 50€.

Der Betrag wird nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und ist auf das vom Vermieter benannte Konto zu überweisen bzw. in bar zu entrichten. **Der Mietpreis gilt für die Dauer von 6 Stunden und 2 Personen für Bedienung und Service die vom Vermieter gestellt werden. Bei Nutzung der Räumlichkeiten von mehr als 6 Stunden wird ein Nutzungsentgelt von 10,- € pro Bedienung und Stunde in Rechnung gestellt. Die Anzahl der vom Verein gestellten Bedienungen hängt von der Anzahl der Gäste ab und wird vom Verein festgelegt. Bei mehr als 2 Bedienungen werden 10,- € pro Person und Stunde berechnet. In diesen Preisen enthalten sind Service, Dekoration, Geschirr, Besteck, Gläser, Abwasch von Geschirr, Besteck und Gläsern und die Reinigung der Räumlichkeit.**

5. Pflichten des/r Mieter_in

Der/die Mieter_in versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Er/sie ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten. **Der/die Mieter_in verpflichtet sich, die zum Ausschank kommenden Getränke vom Vermieter zu beziehen. Hier gilt die aktuelle Preisliste des Vereins. Werden eigene Getränke (Wein, Schnaps oder Sekt) mitgebracht, so ist pro Flasche eine Gebühr von 5,- € zu entrichten. Sonderwünsche für Getränke (z.B. spezielles Bier) können vor der Veranstaltung besprochen und vom Vermieter besorgt werden.**

6. Kündigung

6.1 Ordentliche Kündigung

Der/die Mieter_in kann den Raumnutzungsvertrag bis zu 4 Wochen vor Beginn der Nutzung ordnungsgemäß kündigen. Der Vermieter kann von dem Raumnutzungsvertrag bis zu 4 Wochen vor Beginn der Nutzung zurücktreten, wenn das Mietprojekt dringend für eigenen Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war.

Der/die Mieter_in kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

Erfolgt die Kündigung nach den zuvor genannten 4 Wochen vor Beginn der Nutzung (z.B. 8 Tage vor Nutzung) so wird eine Stornogeühr in Höhe von 20 % des Nutzungs-Entgeltes in Rechnung gestellt.



1. Vorsitzende, Heidi Fandel, Zum Wandermichel 7, 66687 Wadern Wadrilltal OT Gehweiler

6.2 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der/die Mieter_in die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

6.3 Verstöße

Ungeachtet der Möglichkeit der Kündigung behält sich der Vermieter bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen, sowie gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten vor, ein Hausverbot auszusprechen und ggf. Strafanzeige zu erstatten. Bei besonders groben Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich. Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne des § 84 StGB (Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei), § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot), § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 125 StGB (Landfriedensbruch), § 127 StGB (Bildung bewaffneter Gruppen) und § 130 StGB (Volksverhetzung), zu denen die Mieterin/der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er/sie dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich die Mieterin/der Mieter, eine Vertragsstrafe von 500,- € zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

7. Datenschutz

Die im Vertrag genannten persönlichen Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und werden vom Vermieter nicht an Dritte weitergegeben.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so führt dies nicht dazu, dass der gesamte Vertrag nichtig ist. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eventuell nichtige Bestimmungen vertragskonform auszulegen und gültige Bestimmungen zu ergänzen.

Wadrilltal, den _____

Vermieter (Name in Druckbuchstaben)

Mieter_in (Name in Druckbuchstaben)

Vermieter (Unterschrift)

Mieter_in (Unterschrift)

*Als Vertragsbestandteile wurden ausgehändigt: Als Anlagen wurden ausgehändigt:
- Nutzungsbedingungen*



Nutzungsbedingungen

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil dieses Raumnutzungs-vertrags. Sie werden jedem/jeder Mieter_in vor Abschluss eines Nutzungsvertrages übergeben. Die Nutzungsbedingungen regeln die vertraglichen Rechte und Pflichten.

1. Grundsatz der Neutralität

Der Vermieter ist den Grundsätzen des Rechtsstaats verpflichtet, dazu gehören insbesondere die Wahrung parteipolitischer Neutralität, weltanschauliche Offenheit und Toleranz gegenüber Andersdenken.

Der/die Mieter_in versichert, bei seinen Aktivitäten im Rahmen der gestatteten Raumnutzung denselben Grundsätzen verpflichtet zu sein und keine gewerblichen oder geschäftlichen Ziele zu verfolgen. Parteipolitische, konfessionelle oder weltanschauliche Propaganda, sowie Veranstaltungen, deren Inhalt den Straftatbestand verwirklicht oder sittenwidrig ist sind in unseren Räumen untersagt.

2. Mitteilungspflicht des Mieters

Der/die Mieter_in ist verpflichtet, die Einhaltung des Raumnutzungsvertrages und der Nutzungsbedingungen auch bei den Teilnehmer_innen zu gewährleisten. Er/sie muss die Teilnehmer in geeigneter Form über die Nutzungsbedingungen und den Raumnutzungsvertrag sowie deren Einhaltung informieren.

3. Weisungsrecht

Während der Nutzung ist den Anweisungen des Vermieters Folge zu leisten und ihm in jedem Fall Zutritt zu den Gruppenräumen zu gewähren.

4. Nutzung der Räume

4.1 Die genutzten Räumlichkeiten sind nach Ende der Nutzung in aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen. Sollte wegen besonderer Verschmutzung eine Nachreinigung erforderlich werden, wird dem/der Mieter_in eine Reinigungspauschale in angemessener Höhe in Rechnung gestellt.

4.2 Der/die Mieter_in verpflichtet sich, Schäden, die bei Beginn der Nutzung vorliegen sowie während der Nutzungszeit an Räumen und Inventar entstehen, unverzüglich anzuzeigen. Der/die Mieter_in ist weiter verpflichtet Störungen anzuzeigen, die durch unbefugte Dritte in den Räumen entstehen. Er /Sie haftet für Sach- und Personenschäden, die während der Nutzung von ihm/ihr oder von den Teilnehmer_innen verursacht werden, auch dann, wenn dem/die Mieter_in selbst kein Verschulden trifft oder dieses nicht festgestellt werden kann. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

5. Nutzungseinschränkungen

Der Vermieter behält sich grundsätzlich das Recht vor, dem/der Mieter_in die Nutzung der gebuchten Räumlichkeiten in Ausnahmefällen einzuschränken oder zu untersagen.



1. Vorsitzende, Heidi Fandel, Zum Wandermichel 7, 66687 Wadern Wadrilltal OT Gehweiler

Als Ausnahmefälle gelten beispielsweise Instandhaltungsarbeiten oder Sonderveranstaltungen. Dem/der Mieter_in erwachsen aus der verhinderten Raumnutzung keine Ansprüche. Bereits entrichtete Nutzungskostenbeiträge werden rückerstattet.

6. Haftung

6.1 Haftung der/des Mieter_in

Der/die Mieter_in haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Nutzung der Räume entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume. Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Raumnutzung Schadenersatzansprüche erheben, stellt der/die Mieter_in sie von allen Ansprüchen frei.

6.2 Haftung des Vermieters

Der Vermieter stellt dem/der Mieter_in die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese vom Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Er haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für von dem/der Mieter_in eingebrachte Gegenstände.

